



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 45 (S. 237-240)**
Titel **Verordnung des Obergerichtes betreffend
Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren**
Ordnungsnummer
Datum 11.12.1974

[S. 237] Das Obergericht,
in Anwendung der §§ 223, 234 und 235 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
verordnet:

I. Vorladungs- und Zustellungsgebühren

§ 1. Für die Ausfertigung und Zustellung einer Vorladung, einer Verschiebungsanzeige oder der Abnahme einer Vorladung sowie für andere Zustellungen wird eine Pauschalgebühr von Fr. 5.– erhoben. Soweit die mit der Zustellung verbundenen Barauslagen den Betrag von Fr. 3.– übersteigen, werden sie zusätzlich berechnet.
// [S. 238]

Zustellungen durch nicht eingeschriebenen Brief oder an andere Amtsstellen im selben Hause kosten Fr. 3.–; den Betrag von Fr. 2.– übersteigende Barauslagen werden zusätzlich berechnet.

II. Schreibgebühren

§ 2. Bei Entscheiden sind für das Spruchbuchexemplar für jede Seite eine Schreibgebühr von Fr. 9.–, für jede Seite einer zu belastenden Kopie 50 Rappen zu berechnen.

Bei Zwischenverfügungen und -beschlüssen tritt anstelle des Spruchbuchexemplars das erste zu berechnende Exemplar. Jede weitere Kopie kostet 50 Rappen je Seite.

§ 3. Als volle Seite gilt das Blatt Normalformat A4, beschriftet mit der Zeilenschaltung 2 der Schreibmaschine (etwa 36 Zeilen zu durchschnittlich 55 Anschlägen). Eine angebrochene letzte Seite wird bis zu drei Zeilen Text (ohne Berücksichtigung des Unterschriftenteils) nicht, im übrigen voll gerechnet.

§ 4. Die Anzahl der für die Berechnung der Schreibgebühren massgebenden Ausfertigungen richtet sich nach dem Dispositiv des Entscheides, wobei in Strafsachen die Ausfertigungen für die Parteien nicht berücksichtigt werden, oder nach der Zahl der gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht zu versendenden Ausfertigungen. Ausgenommen sind Ausfertigungen, die zur blossen Information von Amtsstellen dienen.

§ 5. Weiterzugskosten gelten als in den Gebühren der ersten und zweiten Instanz pauschal inbegriffen, ebenso nachträgliche Kosten für Zustellungen und dergleichen bis zum Betrag von Fr. 10.–.



III. Telefongesprächstaxen

§ 6. Telefongesprächstaxen sind in den übrigen Gebühren inbegriffen, soweit sie pro Gespräch Fr. 2.– nicht übersteigen.

IV. Abschriften, Bescheinigungen und fotoelektrische Kopien

§ 7. Für Briefe, Bescheinigungen (ausgenommen Erbbescheinigungen) und Kopien, die aus besonderen Gründen nicht anders als durch Abschreiben erstellt werden können, // [S. 239] beträgt die Schreibgebühr je Seite Fr. 7.–. Angebrochene halbe Seiten sind mit Fr. 4.– zu berechnen. Beim Gericht verbleibende Kopien sind kostenfrei. Bei Zustellung, auch durch Nachnahme, gilt die Zustellungsgebühr gemäss § 1 Abs. 2.

Bescheinigungen, die durch Stempel auf der Ausfertigung eines Entscheides angebracht oder im Formular einer Amtsstelle (Betreibungsämter usw.) eingesetzt werden können sowie nachträglich verlangte Ehescheidungsdispositive sind einschliesslich Zustellung gebührenfrei.

§ 8. Für von Privatpersonen zusätzlich verlangte Ausfertigungen, die fotoelektrisch kopiert oder einem Vorrat an Kopien entnommen werden können, werden pro Seite 50 Rappen und bei Zustellung, einschliesslich Nachnahme, die kleine Zustellungsgebühr gemäss § 1 Abs. 2 erhoben.

§ 9. Sind die Voraussetzungen der Verordnung des Obergerichtes über die Akteneinsicht durch Gerichtsberichterstatter und andere Dritte vom 5. Dezember 1941 gegeben, so können überzählige oder auf Anordnung des zuständigen Vorsitzenden zur Abgabe an die Gerichtsberichterstatter erstellte Ausfertigungen von Anklageschriften, gerichtlichen Verfügungen oder Urteilen kostenfrei überlassen werden. Für nachträglich besonders herzustellende Kopien oder Fotokopien sind die in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren zu berechnen.

§ 10. Die von den Friedensrichter- und Betreibungsämtern den Bezirksgerichten für jede ins Ausland vorzunehmende Zustellung zu leistende Vergütung beträgt Fr. 5.–.

V. Vorlegung oder Zustellung von Akten

§ 11. Für die Vorlegung oder Zustellung von Akten an private Dritte kann je nach den damit verbundenen Bemühungen eine Gebühr bis zu Fr. 50.– erhoben werden; die Vorlegung oder Zustellung zu wissenschaftlichen Zwecken oder an Amtsstellen erfolgt gebührenfrei.

§ 12. Für die Behandlung von Gesuchen ausserkantonaler schweizerischer Amtsstellen um Zustellung von Dokumenten in Zivilsachen an im Kanton Zürich wohnende private Dritte wird vom Gesuchsteller für jede Zustellung eine pauschale // [S. 240] Gebühr von Fr. 15.– erhoben, in der die Posttaxen inbegriffen sind.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 13. Die bundesrechtlichen und kantonalen Erlasse mit besonderen Vorschriften über die Gebührenberechnung bleiben vorbehalten.

§ 14. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Gebühren sind auch im Verfahren vor der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte zu berechnen.



VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15. Diese Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Sie tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 3. Dezember 1958 mit den seither erfolgten Änderungen aufgehoben.

Für die Ausfertigungen von vor dem 1. Januar 1975 datierten Entscheiden sind die Gebühren noch nach der Verordnung vom 3. Dezember 1958 mit den seither erfolgten Änderungen zu berechnen. Bei den nach dem 1. Januar 1975 datierten Entscheiden sind dagegen die Gebührenansätze dieser Verordnung anzuwenden, ohne Rücksicht darauf, ob die nach der früheren Verordnung einzeln gebührenpflichtigen Leistungen der Gerichtskanzleien teilweise schon vor diesem Zeitpunkt erbracht worden sind.

Zürich, den 11. Dezember 1974

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:

Glattfelder

Der Obergerichtsschreiber:

Zipkes

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.05.2015]